

A.7.1

Stand: Beschluss des Stiftungsrates am 28. Mai 2015

Kriterien und Verfahren für Anträge zur Förderung durch die Evang. Gemeinschaftsstiftung Stiftung stellwerk des Evang. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten

1. Förderanträge beziehen sich ausschließlich auf die in § 2, Absatz 2 und 3 der Stiftungssatzung genannten Stiftungszwecke bzw. die in Zustiftungen festgelegten Zweckbestimmungen
2. Förderanträge werden mindestens einmal im Jahr durch den Stiftungsrat beraten. Die Anträge sind bis spätestens zum 30.04. bzw. bis zum 31.10. einzureichen. Im Ausnahmefall werden Anträge im schriftlichen Umlaufverfahren ganzjährig bearbeitet.
3. Förderanträge bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Gremiums bzw. des Dienstvorgesetzten.
4. Der Förderantrag hat konkrete Angaben zum Inhalt, zur Zielgruppe und zum Ziel der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Projektes zu enthalten.
5. Jeder Antrag ist mit einem detaillierten Finanzierungsplan des Gesamtprojektes zu versehen.
6. Die Stiftung unterstützt Maßnahmen bzw. Projekte, die über das Regelangebot von Kirche und Diakonie hinausgehen und weder mit einer kirchlichen noch öffentlichen Regelfinanzierung ausgestattet sind. Davon ausgenommen sind Mittel aus zweckbestimmten Zustiftungen.
7. Im Rahmen der Beantragung ist zu prüfen, ob alternative bzw. ergänzende Finanzierungen* möglich sind.
8. Für die beantragten Projekte bzw. Maßnahmen ist in der Regel ein 20%-Eigenanteil vorzusehen. Davon ausgenommen sind Mittel aus zweckbestimmten Zustiftungen.
9. Förderfähig sind Anträge, die sich auf ein zeitlich begrenztes Projekt beziehen oder auf Maßnahmen, deren Fortführung und wirtschaftliche Absicherung über den Zeitraum der Förderung durch die Stiftung hinaus nachhaltig gesichert sind. Dies ist im vorgelegten Finanzierungsplan darzustellen.
10. Reine Bau- bzw. Bauunterhaltungsmaßnahmen sind von der Förderung durch die Stiftung ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit einem Projekt bzw. einer eigenständigen Maßnahme stehen.
11. Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende bzw. zweckbestimmte Verwendung der Zuwendung durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Form und Inhalt des jeweiligen Verwendungsnachweises bestimmt der Stiftungsrat.

*Zum Beispiel eigene Spendenprojekte, kommunale Stiftungen, Aktion Mensch, Aktion Lichtblicke